

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 110

11. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

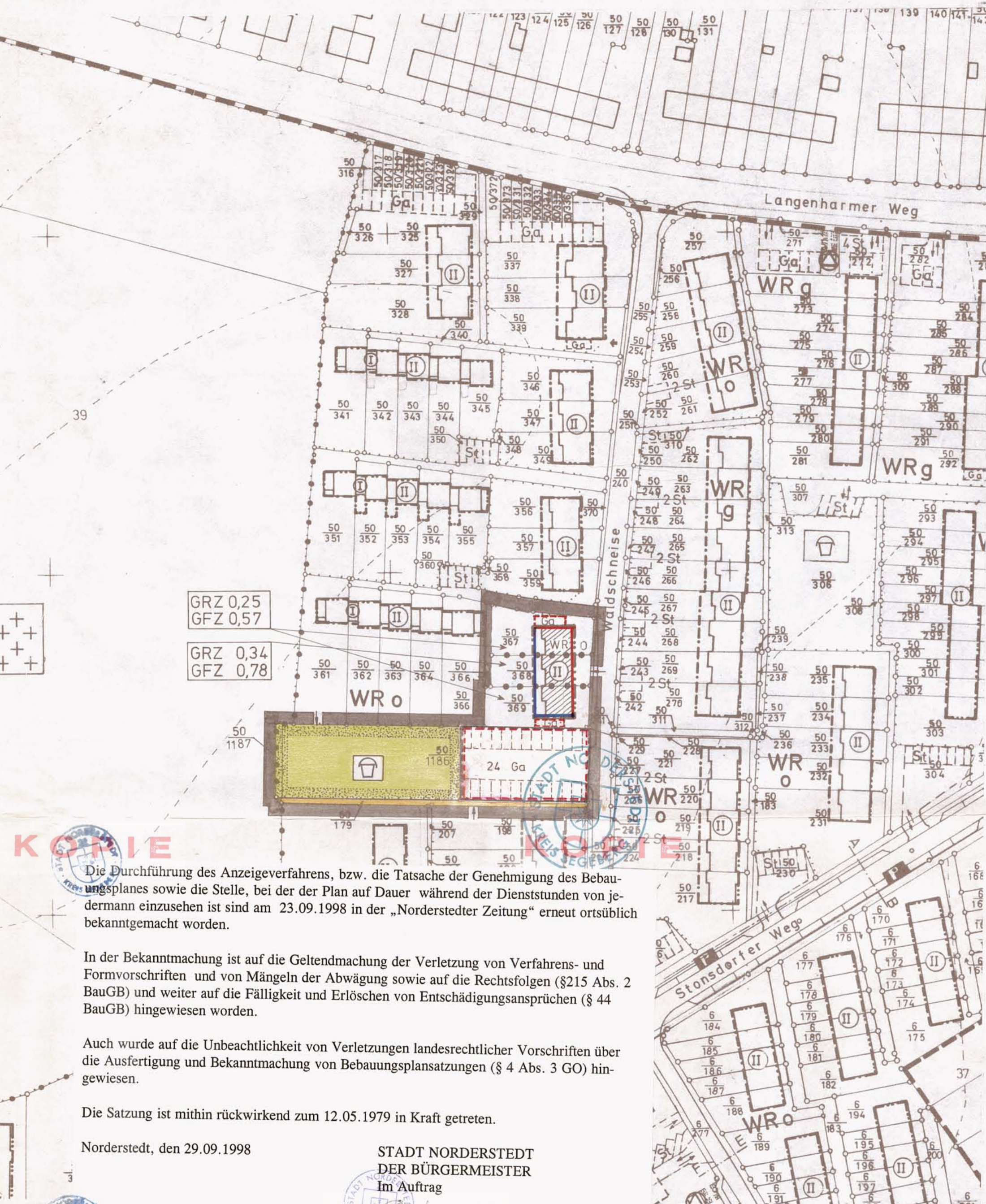
GEBIET: GARTENSTADT FALKENBERG „WALDSCHNEISE“

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S.1763)

AUF GRUND DER §§ 10-13 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GYOBl. Schl.-H. 5 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 9. DEZ. 1960 (GYOBl. Schl.-H. 5 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 14. NOV. 1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 110 NORDERSTEDT 11. (VEREINF.) ÄNDERUNG GEBIET: „HEIDESTIEG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)		
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BBauG
—	Grenze des Geltungsbereichs der Änderung	§ 9 Abs. 7 BBauG
WRg	Art der baulichen Nutzung Reines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 3 BauNVO
z.B. II: (II)	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 ff BauNVO
z.B. GRZ 0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 ff BauNVO
z.B. GFZ 0,57	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 ff BauNVO
—	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
Bauweise		
0	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 22 BauNVO
Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlage		
—	Baulinie	§ 23 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO
—	Fläche für Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
—	Öffentliche Grünfläche: Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
—	Öffentliche Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
II. Darstellungen ohne Normcharakter		
—	Vorhandene bauliche Anlagen	
—	vorhandene Grundstücksgrenzen	
z.B. 17/4	Flurstücksnummer	

KOPIE
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, bzw. die Tatsache der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen ist sind am 23.09.1998 in der „Norderstedter Zeitung“ erneut ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auch wurde auf die Unbeachtlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen (§ 4 Abs. 3 GO) hingewiesen.

Die Satzung ist mithin rückwirkend zum 12.05.1979 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 29.09.1998
STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
Im Auftrag
Stratmann

KOPIE

1. Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14. NOV. 1978...

Norderstedt, den 9. JAN. 1979
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat

KOPIE

2. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14. NOV. 1978 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Norderstedt, den 9. JAN. 1979
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat

KOPIE

3. Die vereinfachte Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den 9. MAI 1979
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat

KOPIE

4. Die vereinfachte Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 21. APR. 1979 mit der bewirkten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses/ der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Norderstedt, den 9. MAI 1979
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat

KOPIE

5. Die Genehmigung dieser Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15. MRZ. 1979 Az.: W 8/70a-512, 113-60, 63 (116) - mit Auflagen - erteilt.

Norderstedt, den 9. MAI 1979
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat

KOPIE

Der Text (Teil B der Satzung) zum Bebauungsplan Nr. 110 - Norderstedt - gilt bis auf die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen unverändert fort.

1. Die Garagen sind mit Flachdächern vorzusehen.
2. Die Garagenbauten an die Hausgruppe sind bezüglich der Fassadengestaltung dem vorhandenen Gebäude anzupassen.

KOPIE

TEIL B - TEXT

Der Text (Teil B der Satzung) zum Bebauungsplan Nr. 110 - Norderstedt - gilt bis auf die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen unverändert fort.

- Die Garagen sind mit Flachdächern vorzusehen.
- Die Garagenbauten an die Hausgruppe sind bezüglich der Fassadengestaltung dem vorhandenen Gebäude anzupassen.
- Die Genehmigung dieser Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15. MRZ. 1979 Az.: W 8/70a-512, 113-60, 63 (116) - mit Auflagen - erteilt.

Norderstedt, den 9. MAI 1979
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat

KOPIE

ÜBERSICHTSPLAN M = 1:10 000

